

## NEWSLETTER 5/2016

---

### Vorsteuervergütungsverfahren

Ein grundlegendes Prinzip des Umsatzsteuerrechts ist die Neutralität der Mehrwertsteuer, somit muss der regelbesteuernde Unternehmer die Umsatzsteuer, mit welcher seine Eingangsleistungen belastet sind, wieder als Vorsteuer erstattet bekommen. Hierbei kommt es nach § 1 Abs. 2 Satz 3 UStG weder auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Unternehmers noch auf seinen Sitz an. Allerdings sind als Vorsteuer nur die Steuerbeträge abziehbar, die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldet werden, sollte der Unternehmer mit ausländischer Umsatzsteuer belastet sein, so muss er sich an den Staat wenden, der die Steuer erhoben hat.

Zum Vorsteuerabzug berechtigt ist nur ein Unternehmer, die Unternehmereigenschaft muss zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs vorliegen. Kleinunternehmer sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Der Unternehmer kann nur den Steuerbetrag für die gesetzlich geschuldete Leistung als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG abziehen, zudem muss die Leistung von einem anderen Unternehmer ausgeführt worden sein. Weiterhin ist erforderlich, dass die Lieferung oder sonstige Leistung **mindestens zu 10%** für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wird. Die Zuordnungsentscheidung ist durch den Leistungsempfänger zu treffen und erfordert eine durch äußere Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung. Die Zuordnung zum Unternehmen muss zeitnah vorgenommen werden, grundsätzlich bei Leistungsbezug, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuerjahreserklärung, also bis zum 31. Mai des Folgejahres. An dieser Stelle ist zu beachten, dass gewährte Fristverlängerungen für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung nicht zu einer Verlängerung der Frist für die Zuordnungsentscheidung führen. Eine bis zum **31. Mai des Folgejahres** vorgenommene Zuordnungsentscheidung kann ggf. noch korrigiert werden, sollte keine rechtzeitige Dokumentation erfolgen, so gilt der Gegenstand als nicht dem Unternehmen zugeordnet. Der Vorsteuerabzug ist in diesen Fällen dann ausgeschlossen.

---

### Geplante Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen in Ballungsgebieten

Mit ihrem Gesetzentwurf vom 29. Februar 2016 reagiert die Bundesregierung auf die wachsende Nachfrage nach Wohnraum in den deutschen Ballungsgebieten und die dadurch steigenden Mieten und Kaufpreise. Mit der Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung soll die Schaffung neuer Mietwohnungen in ausgewiesenen Fördergebieten begünstigt werden.

Gefördert wird die Anschaffung oder die Herstellung neuer Gebäude oder Eigentumswohnungen. Diese müssen mindestens zehn Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung zu Wohnzwecken vermietet werden. Bei

Unterschreitung des Zehnjahreszeitraums wird die Sonderabschreibung rückwirkend versagt. Zusätzlich zur regulären AfA können im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung und im darauf folgenden Jahr jeweils bis zu 10 % sowie im dritten Jahr bis zu 9 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd geltend gemacht werden. Folgende weitere Voraussetzungen sind zu beachten:

- Die Förderung ist beschränkt auf Neubauten, deren Baukosten maximal EUR. 3.000 je Quadratmeter Wohnfläche betragen, wovon maximal EUR 2.000 je Quadratmeter Wohnfläche gefördert werden.
- Die Förderung ist zeitlich befristet. Die Stellung des Bauantrags bzw. die Bauanzeige müssen zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 erfolgen. Letztmalig kann die Sonderabschreibung im Jahr 2022 in Anspruch genommen werden.
- Die neuen Wohnungen müssen in einem ausgewiesenen Fördergebiet liegen.

Mit dieser Maßnahme will die Bundesregierung private Investoren dazu anregen, in den Neubau von Mietwohnungen zu investieren, welche dem Wohnungsmarkt - insbesondere in den Gebieten mit einer angespannten Wohnungslage - möglichst zeitnah zur Verfügung stehen sollen.

---

## Update der BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Anfang 2016 wurde ein aktualisiertes Tool vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht. Die Arbeitshilfe dient der Ermittlung der Abschreibungsbemessungsgrundlage bei bebauten Grundstücken. Die neue Version verfügt zusätzlich über ein Tabellenblatt zur Berechnung eines fiktiven Baujahrs unter Berücksichtigung von Modernisierungen, was zu teilweisen Erleichterungen führt.

Es handelt sich um ein „Serviceangebot“ an die Steuerbürger. Da es sich hierbei nicht um eine Verwaltungsanweisung handelt, sind die Finanzbeamten daran nicht gebunden.

Steuerpflichtige und ihre Berater können die Kaufpreisaufteilung abweichend ermitteln und somit die Berechnungen des Tools widerlegen. Dafür bedarf es einer sachverständigen Begründung. „Sachverständig begründet“ bedeutet jedoch nicht, dass zwingend ein Sachverständigengutachten erforderlich wird.

Für spezielle Immobilien kann sich das Tool unter Umständen als nicht geeignet erweisen.

In Einzelfällen kann die Beauftragung eines Immobiliensachverständigen oder die Anwendung bestimmter kommerziell vertriebener Tools zur Kaufpreisaufteilung ratsam sein. Die Kaufpreisaufteilung spielt neben der Ermittlung der ertragsteuerlichen Absetzung auch eine Rolle für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke. Nähere Informationen finden sich auch auf der [Homepage des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.](#)

---

## Untergang von Verlustvorträgen bei vorweggenommener Erbfolge

In seinem Urteil (Aktenzeichen 9 K 3478/13 F) vom 4. November 2015 entschied das Finanzgericht Münster, dass körperschaftsteuerliche Verlustvorträge auch dann entfallen, wenn Anteile im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge übergehen. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift ist ein Verlustabzug vollständig ausgeschlossen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals auf einen Erwerber

übergehen. Das gilt auch für eine Übertragung im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge. Die Vorschrift ist so auszulegen, dass nur Erwerbe durch Erbfall oder Erbauseinandersetzungen begünstigt sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

## **Geänderte Rechtsauffassung zur gewinnneutralen Realteilung**

Die Realteilung ist in § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG geregelt. Allerdings ist der Begriff der Realteilung weder im Zivil- noch im Steuerrecht gesetzlich definiert.

Nach bisheriger Rechts- und Verwaltungsauffassung wird Realteilung definiert als die Aufgabe einer Mitunternehmerschaft durch Aufteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Mitunternehmern, bei der zumindest einer der bisherigen Mitunternehmer die ihm bei der Aufteilung zugewiesenen Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführt.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 17.9.2015, Aktenzeichen III R 49/13) hält an der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest. Nach der neuen Rechtsprechung liegt eine gewinnneutrale Realteilung auch dann vor, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs aus einer Mitunternehmerschaft ausscheidet und sie unter den verbliebenen Mitunternehmern fortgeführt wird. Im Urteilsfall unterhielt eine Freiberufler-Sozietät zwei Niederlassungen. Ein Gesellschafter schied aus der Sozietät aus und erhielt eine Niederlassung. Die andere Niederlassung wurde von den verbleibenden Partnern fortgeführt.

Der Bundesfinanzhof begründete sein Urteil damit, dass für die Realteilung ein Sachverhalt vorausgesetzt wird, der sich grundsätzlich auf den Gewinn der Mitunternehmerschaft auswirkt. Dies bedingt aber nicht die vollständige Auflösung der Mitunternehmerschaft, denn auch der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn des aus einer fortbestehenden Mitunternehmerschaft ausscheidenden Mitunternehmers ist Teil des Gewinns der Mitunternehmerschaft.

---

## **Steuerneutrale Realteilung trotz vorgeschalteter Anteilseinbringung in eine andere Personengesellschaft**

Die vorherige Einbringung der Anteile an einer Mitunternehmerschaft in andere Personengesellschaften steht einer Realteilung der Mitunternehmerschaft mit Buchwertfortführung nicht entgegen, wenn an den anderen Personengesellschaften vermögensmäßig nur die Personen beteiligt sind, die zuvor auch an der Mitunternehmerschaft vermögensmäßig beteiligt waren.

Die Kläger sind die ehemaligen Gesellschafter der W-KG. Im Streitjahr vereinbarten die Kläger, das in der W-KG gehaltene Vermögen unter sich aufzuteilen. Zu diesem Zweck gründeten die Kläger zwei KG's und die beiden Kläger brachten dann gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ihre Kommanditbeteiligungen an der W-KG jeweils in eine der neugegründeten KG's ein. Danach wurden sämtliche Wirtschaftsgüter der W-KG nach einer im Einzelnen festgelegten Aufteilung auf die beiden neugegründeten KG's im Wege der Realteilung zu Buchwerten übertragen.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass eine Übertragung in das Gesamthandsvermögen von zuvor nicht beteiligten Gesellschaften vorliege. Eine Übertragung zu Buchwerten sei nicht zulässig, vielmehr liege bei der W-KG eine steuerpflichtige Betriebsaufgabe vor.

Dieser Beurteilung folgte der Bundesfinanzhof (Urteil vom 16.12.2015, Aktenzeichen IV R 8/12) nicht. Zum Zeitpunkt der Realteilung waren nicht mehr die Kläger, sondern die neu gegründeten KG's als Mitunternehmer an der W-KG beteiligt. Die Wirtschaftsgüter ihres Gesamthandsvermögens wurden in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen.

---

### **Gutschrift eines übertragenen Wirtschaftsguts auf Kapitalkonto II ist keine Gewährung von Gesellschaftsrechten**

Die Einbringung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen eines Mitunternehmers in eine Personengesellschaft löst keine Versteuerung der in den eingebrachten Wirtschaftsgütern verhafteten stillen Reserven aus, wenn die Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt.

In seinem Urteil vom 29. Juli 2015 (Aktenzeichen IV R 15/14) hat der Bundesfinanzhof die Steuerneutralität solcher Einbringungsvorgänge an eine weitere Voraussetzung - explizit die Verbuchung des Vorgangs - geknüpft. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass für die Gesellschafter einer Personengesellschaft regelmäßig zum einen das Kapitalkonto I und zum anderen das Kapitalkonto II geführt werden. Das Kapitalkonto I stellt dabei das Festkapitalkonto dar und spiegelt regelmäßig die Beteiligungsquote des Gesellschafters wider. Das Kapitalkonto II wird dagegen als variables Kapitalkonto angesehen und gilt als Eigenkapitalkonto, wenn auf ihm auch Verluste des Gesellschafters verbucht werden.

Während das Bundesministerium der Finanzen in seinem Erlass aus dem Jahr 2011 die Auffassung vertritt (Aktenzeichen IV C 6 S 2178/09/10001), dass sowohl die Verbuchung auf dem Kapitalkonto I als auch auf dem Kapitalkonto II Gesellschaftsrechte gewährt und somit die stillen Reserven nicht versteuert werden müssen, betont der Bundesfinanzhof in seinem vorgenannten Urteil die Ansicht, dass ausschließlich die Gegenbuchung auf dem Kapitalkonto I die Einbringung von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten und damit die Steuerneutralität ermöglicht.

Da das Urteil in einem Widerspruch zu der aktuell geltenden Verwaltungsauffassung steht, kann zurzeit nicht die zukünftige Behandlung der vergleichbaren Fälle seitens der Finanzämter vorhergesehen werden. Es wird erwartet, dass das Urteil von der Finanzverwaltung erst nach einer Übergangsfrist allgemein angewendet wird, sodass die bisherigen Einbringungsvorgänge von dieser Rechtsprechung nicht negativ berührt sind.

---

### **Personengesellschaft kann umsatzsteuerlich Organgesellschaft sein**

Ist eine juristische Person (beispielsweise eine GmbH) finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen eingegliedert und ist sie selbst nicht Unternehmerin (als sogenannte Organgesellschaft), so werden ihre Umsätze dem Unternehmen, in das sie eingegliedert ist (sog. Organträger), zugerechnet. Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft unterliegen als sogenannte Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof erweitert in seinem Urteil (Aktenzeichen V R 25/13) vom 2. Dezember 2015 aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben den Kreis möglicher Organgesellschaften in bestimmten Fällen auch auf Personengesellschaften. Wann eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann, ist zwar noch nicht endgültig geklärt. Sie ist aber jedenfalls dann finanziell in ein anderes Unternehmen mit der möglichen Folge einer umsatzsteuerlichen Organgesellschaft eingegliedert, wenn an der Personengesellschaft neben dem

Organträger nur Personen beteiligt sind, die ebenfalls in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind.

Die Änderung der Rechtsprechung hat erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die sog. typische Ein Personen GmbH & Co. KG.

**Beispiel:**

A ist alleiniger Kommanditist der A GmbH & Co. KG. Außerdem ist er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, die nicht am Vermögen der KG beteiligt ist. A vermietet an die KG das Grundstück, auf dem diese ihren Betrieb unterhält.

A ist als Vermieter Unternehmer. Die KG ist in das Vermietungsunternehmen des A finanziell eingegliedert, da dieser zu 100 % an der KG und der A GmbH beteiligt ist. Die KG ist organisatorisch eingegliedert, da A sowohl im Vermietungsunternehmen als auch als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH in der KG das tägliche Geschäft beherrscht. Die wirtschaftliche Eingliederung ergibt sich daraus, dass A der KG das Grundstück überlässt. A hat als Organträger die Umsätze der KG als Organgesellschaft zu versteuern, ihm steht allerdings auch die Vorsteuer der KG zu.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechungsänderung reagiert, insbesondere in welchem Umfang sie Übergangsregelungen schafft.

---

### **Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Grundstücksübertragung**

Eine Geschäftsveräußerung, bei der ein eigenständig funktionierender Betrieb an einen anderen Unternehmer veräußert wird, unterliegt als sogenannte Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht der Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet wird. Hierzu gehören auch Grundstücke mit Gebäuden, die an einen Erwerber übertragen werden, der mit dem Eintritt in die bestehenden Mietverhältnisse ein Vermietungsunternehmen übernimmt und es auch fortführen will. Ein Vermietungsunternehmen liegt jedoch nur vor, wenn der Verkäufer über einen längeren Zeitraum als Vermieter tätig gewesen ist.

Zur Frage, wann ein nachhaltig tätiges Vermietungsunternehmen vorliegt, hat sich der Bundesfinanzhof nun in seinem Urteil vom 25. November 2015 (Aktenzeichen V R 66/14) geäußert. In dem vorliegenden Fall hatte der Grundstücksverkäufer zwar über 17 Monate Vermietungsumsätze gehabt, aber bereits wenige Monate nach Beginn der Vermietung versucht, das Grundstück zu veräußern. Während das Finanzamt meinte, der Verkäufer habe wegen der frühzeitigen Verkaufsabsicht kein nachhaltiges Vermietungsunternehmen betrieben, sah das Gericht das anders. Ihm reichte die tatsächliche Vermietung über 17 Monate als nachhaltige Tätigkeit und wertete die Grundstücksveräußerung als nicht steuerbaren Umsatz.

---

### **Beteiligungsverlust als Werbungskosten des Arbeitnehmers absetzbar**

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Sie können bereits dann anfallen, wenn mit dem Aufwand zusammenhängende Einnahmen noch nicht erzielt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung vorab entstandener Werbungskosten ist, dass ein

ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart besteht, in deren Rahmen der Abzug begehrt wird. Solch ein Zusammenhang besteht, wenn sich anhand objektiver Umstände feststellen lässt, dass der Steuerpflichtige den Entschluss, Einkünfte aus einer bestimmten Einkunftsart zu erzielen, endgültig gefasst hat.

In seinem Urteil (Aktenzeichen 14 K 2767/12) vom 21. Oktober 2015 entschied das Finanzgericht Köln über den nachfolgenden Fall: Ein angestellter Jurist zahlte 75.000 € für eine 10 % Beteiligung an einer noch zu gründenden Aktiengesellschaft (AG). Im Gegenzug sollte er bei der AG eine gut dotierte Vorstandsposition erhalten. Es kam weder zu der Beteiligung an der AG, noch zu einer Anstellung als Vorstand. Da der Jurist den eingezahlten Betrag nicht mehr zurückerhalten konnte, machte er den Verlust in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

Das Finanzgericht Köln war dagegen anderer Ansicht: Wer vergeblich versucht, sich durch eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft einen Vorstandsposten zu sichern, kann die entstandenen Kosten als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen.

Das Finanzgericht Köln hat das obige Urteil zur Revision zugelassen. Eine abschließende Entscheidung durch den Bundesfinanzhof steht noch aus.

---

## **Erleichterter Verlustabzug bei Ferienhäusern**

Verluste aus der Vermietung eines Ferienhauses können selbst dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist. Dies hat das Finanzgericht Köln auch für den Fall angenommen, dass der Eigentümer sich eine Eigennutzung zunächst vorbehält und erst später ausschließt.

Ein Ehepaar hatte ein Ferienhaus erworben und hierfür einen Gästevermittlungsvertrag über zehn Jahre abgeschlossen. Zu dieser Zeit wollte das Ehepaar für maximal vier Wochen im Jahr das Ferienhaus selbst nutzen und hatte dies vertraglich festgehalten. Erst ein Jahr später verzichteten sie auf diese Selbstnutzungsmöglichkeit. Im Übrigen entsprachen die tatsächlichen Vermietungstage den ortsüblichen Tagen.

Das Finanzamt versagte den Verlustabzug, da innerhalb des 30 jährigen Prognosezeitraums nicht mit einem Gewinn zu rechnen sei. Dem folgte das Finanzgericht Köln in seinem Urteil (Aktenzeichen 10 K 2322/13) vom 17. Dezember 2015 nicht. Bei einer auf Dauer ausgelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Ein Nachweis über eine separate Überschussprognose ist dementsprechend nicht zu erbringen. Diese Grundsätze sind auch für die Vermietung von Ferienwohnungen anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten werden, unter der zusätzlichen Bedingung, dass die Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich unterschreiten (d. h. um mindestens 25 %). Dies hat das Finanzgericht Köln auch für den Fall angenommen, dass der Eigentümer sich eine Eigennutzung zunächst vorbehält und erst später ausschließt.

---

## **Kosten der Ehescheidung sind weiterhin steuerlich absetzbar**

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl an Steuerpflichtigen mit gleichen Einkommens- sowie Vermögensverhältnissen und gleichem Familienstand, sogenannte außergewöhnliche Belastung, so können diese auf Antrag berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall lehnte das Finanzamt die Anerkennung der Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung ab und verwies auf die Neuregelung ab 2013 im Einkommensteuergesetz, wonach Prozesskosten in der Regel keine solchen Belastungen darstellen. Das Finanzgericht Köln entschied in seinem Urteil (Aktenzeichen 14 K 1861/15) vom 13. Januar 2016 hingegen, dass Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren in einem Scheidungsverfahren nicht unter den Begriff der Prozesskosten fallen. Dies zeige sich aus der für Scheidungsverfahren geltenden Verfahrensordnung und aus der Grundlage der Neuregelung zum Abzugsverbot von Prozesskosten.

Unter diesem Gesichtspunkt hat das Finanzgericht Köln entschieden, die Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

---

## **Keine Grunderwerbsteuerbefreiung für Anteilsvereinigung durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung**

Der Erwerb von Todes wegen eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks ist per Gesetz von der Grunderwerbsteuer befreit. Ist der Gegenstand des Nachlasses dagegen eine Beteiligung an einer grundbesitzenden Gesellschaft, so löst der Erwerb die Grunderwerbsteuerlichen Folgen aus, wenn es auf der Seite des Erwerbers zu einer Anteilsvereinigung von mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile kommt. Aus Grunderwerbsteuerlicher Sicht wird durch Anteilsübertragung der reguläre Grundstückserwerb fingiert.

Der Bundesfinanzhof hat sich in seinem Urteil vom 25. November 2015 (Aktenzeichen II R 35/14) mit der Frage befasst, ob die für den Grundstückserwerb geltende vorgenannte Steuerbefreiung ebenfalls auf den Anteilserwerb anzuwenden ist. Der Bundesfinanzhof hat die Steuerbefreiung für den Anteilserwerb abgelehnt bzw. die aktuell geltende Rechtslage bestätigt. Sollte der Miterbe im Rahmen der Erbauseinandersetzung einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft erhalten und dadurch mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile in seiner Hand vereinigen, so kann er die vorgenannte Befreiung nicht in Anspruch nehmen.

---

## **Berücksichtigung von Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten**

Steuerschulden eines Erblassers mindern in der Regel den Erwerb des Erben und sind daher als sogenannte Nachlassverbindlichkeiten bei der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer abzuziehen. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob die Steuern beim Erbanfall bereits festgesetzt waren oder nicht. Voraussetzung dagegen ist, dass die Steuerschulden im Zeitpunkt des Todes bereits entstanden waren und darüber hinaus im Todeszeitpunkt eine wirtschaftliche Belastung dargestellt haben. Diese Voraussetzungen hat der Bundesfinanzhof nun in seinem Urteil vom 28. Oktober 2015 (Aktenzeichen II R 46/13) bestätigt.

Unterrichtet erst der Erbe das zuständige Finanzamt über Steuerhinterziehungen des Verstorbenen, können die daraus entstehenden Steuerschulden nur dann als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden, wenn

sie auch tatsächlich festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall setzte das Finanzamt aufgrund falsch berücksichtigter Währung die Steuer auf die vom Erblasser unterschlagenen Einkünfte zu niedrig fest. Dieser Fehler war dem Steuerschuldner bekannt. In der Folge kann der Erbe nur die tatsächlich festgesetzten Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten geltend machen, da er nur durch diese wirtschaftlich belastet ist.



## Termine Mai 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.5.2016	13.5.2016	6.5.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.5.2016	13.5.2016	6.5.2016
Gewerbsteuer	17.5.2016	20.5.2016	13.5.2016
Grundsteuer	17.5.2016	20.5.2016	13.5.2016
Sozialversicherung	27.5.2016	entfällt	entfällt

## Termine Juni 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Umsatzsteuer	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Sozialversicherung	28.6.2016	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.